

**STUDIENORDNUNG**

**FÜR DEN DIPLOM-STUDIENGANG**

**VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE**

**AN DER OTTO-FRIEDRICH-UNIVERSITÄT BAMBERG**

**VOM 31. März 2008**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2008/2008-56.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-56.pdf))

| <b>Inhaltsverzeichnis</b>   | <b>Seite</b> |
|---|--------------|
| § 1 Geltungsbereich   | 1            |
| § 2 Studiendauer  | 1            |
| § 3 Studienbeginn   | 2            |
| § 4 Studienvoraussetzungen  | 2            |
| § 5 Ziele des Studiums  | 2            |
| § 6 Studienabschnitte   | 3            |
| § 7 Studieninhalte des Grundstudiums  | 3            |
| § 8 Studieninhalte des Hauptstudiums  | 7            |
| § 9 Lehrveranstaltungen   | 9            |
| § 10 Studienpläne   | 10           |
| § 11 Leistungsnachweise   | 10           |
| § 12 Prüfungen  | 11           |
| § 13 Anerkennung von Studienleistungen  | 15           |
| § 14 Fachstudienberatung  | 15           |
| § 15 Schlussbestimmung  | 15           |
| § 16 Inkrafttreten  | 15           |
| ANHANG I: Gliederung des Grundstudiums und zu erbringende Prüfungsleistungen  | 16           |
| ANHANG II: Gliederung des Hauptstudiums und zu erbringende Prüfungsleistungen | 17           |
| ANHANG III: Wahlpflichtfächer in der Diplomprüfung                            | 19           |

**Studienordnung**  
**für den Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre**  
**an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**  
**Vom 31. März 2008**

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

**Studienordnung:**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung beschreibt auf der Grundlage der geltenden Allgemeinen Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Diplom-Studiengänge und der Fachprüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre sowie der Praktikumsordnung für die Diplom-Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Europäische Wirtschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums der Volkswirtschaftslehre an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

**§ 2 Studiendauer**

<sup>1</sup>Die Studiendauer beträgt einschließlich der Diplomprüfung acht Semester (Regelstudienzeit).  
<sup>2</sup>Geringfügige Überschreitungen der Regelstudienzeit, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig. <sup>3</sup>Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 144 Semesterwochenstunden.

### § 3 Studienbeginn

<sup>1</sup>Das Studium kann grundsätzlich sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester aufgenommen werden. <sup>2</sup>Empfohlen wird der Studienbeginn zum Wintersemester, da die Studienpläne auf einen Studienbeginn zum Wintersemester ausgelegt sind.

### § 4 Studienvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Studienvoraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife. <sup>2</sup>Darüber hinaus bestehen keine weiteren bildungsbezogenen Studienvoraussetzungen.
- (2) <sup>1</sup>Allgemeine Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium sind gute Deutsch-, Englisch- und Mathematikkenntnisse. <sup>2</sup>Unzureichende Kenntnisse sind während des Grundstudiums zu ergänzen.
- (3) <sup>1</sup>Während des Studiums ist ein dreimonatiges Pflichtpraktikum abzuleisten. <sup>2</sup>Die Einzelheiten regelt die Praktikumsordnung.

### § 5 Ziele des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Im Studium der Volkswirtschaftslehre soll durch die Fähigkeit erworben werden, volkswirtschaftliche Probleme zu erkennen und sachgerecht darzustellen, sie mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren sowie selbständig Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. <sup>2</sup>Darüber hinaus soll die Studentin bzw. der Student auch befähigt werden, fachübergreifende Probleme zu erkennen und mögliche Beiträge der Volkswirtschaftslehre zur Lösung solcher Probleme zu entwickeln.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium soll auf diese Weise auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten und befähigen, komplexe interdependente ökonomische Phänomene, wie etwa Fragen zu Wachstum und Konjunktur, Inflation und Beschäftigung, Außenhandel, Steuern, Staatsverschuldung und Alterssicherung, zu beschreiben, zu erklären und in Grenzen ihre Entwicklung prognostizierbar zu machen. <sup>2</sup>Die Berufsqualifizierung der volkswirtschaftlichen Ausbildung erfolgt mithin nicht durch ausschließliche Wissensvermittlung, sondern vielmehr durch die Vermittlung von Methoden zur Wissensermittlung, da eine große Zahl von Volkswirtinnen und Volkswirten in solchen Bereichen tätig sein wird, in denen weniger Spezialisten und ihre Spezialkenntnisse als vielmehr Wirtschaftswissenschaftler, die über möglichst breite und vielfältige Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, gefragt sind.

- (3) <sup>1</sup>Daneben wird die Möglichkeit geboten, das Studium auch tätigkeitsbezogen zu konzipieren. <sup>2</sup>Zur Vermittlung eines an spezifischen Tätigkeitsfeldern orientierten Wissens kann eine entsprechende Fächerkombination gewählt und dadurch der volkswirtschaftlichen Ausbildung eine spezielle Richtung gegeben werden. <sup>3</sup>Die Ausbildung soll allerdings nicht auf eine zu enge, hochspezialisierte Tätigkeit vorbereiten, sondern ein umfassendes Wissen und weitgehende, insbesondere analytische Fertigkeiten und Fähigkeiten für die Tätigkeitsfelder vermitteln und so innerhalb der Tätigkeitsfelder noch ein hohes Maß an Flexibilität und Mobilität gewährleisten.
- (4) <sup>1</sup>Die Integration sozial-, rechts- und politikwissenschaftlicher Lehrveranstaltungen sowie von Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik, der Wirtschafts- und Organisationspsychologie und der Arbeitswissenschaft in das wirtschaftswissenschaftliche Studium bietet dem Studenten weiterhin die Möglichkeit für eine interdisziplinäre Orientierung. <sup>2</sup>Hierdurch soll die Fähigkeit ausgebildet werden, fachübergreifende Zusammenhänge zu erkennen, darzustellen und in eigenen Lösungsvorschlägen zu berücksichtigen.

## § 6 Studienabschnitte

<sup>1</sup>Das Studium ist in zwei Studienabschnitte eingeteilt, ein viersemestriges Grundstudium und ein viersemestriges Hauptstudium. <sup>2</sup>Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen. <sup>3</sup>Die Aufteilung der Semesterwochenstunden auf Pflichtlehrveranstaltungen, Wahlpflichtlehrveranstaltungen und Wahllehrveranstaltungen regelt die Prüfungsordnung.

## § 7 Studieninhalte des Grundstudiums

- (1) <sup>1</sup>Das Grundstudium dient der Vermittlung der inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre sowie ausgewählter Basis- und Nachbardisziplinen. <sup>2</sup>Durch das Grundstudium wird der Student auf die Diplomvorprüfung und auf die Weiterführung des Studiengangs im Hauptstudium vorbereitet.
- (2) Die Studieninhalte des Grundstudiums sind zu
1. Grundlagen und Methoden der Wirtschaftswissenschaften
  2. Prüfungsfächern der Diplomvorprüfung zusammengefasst.

## (3) Grundlagen und Methoden der Wirtschaftswissenschaften

## 1. Betriebliches Rechnungswesen

Die Lehrveranstaltung "Betriebliches Rechnungswesen" beinhaltet eine Einführung in die Technik der doppelten Buchführung, die Verbuchung von Geschäftsvorfällen und Jahresabschlussbuchungen.

## 2. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler

Die Veranstaltung „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I“ (Vorlesung und Übung) dient der Vermittlung von mathematischen Grundkenntnissen aus dem Gebiet der Analysis, die für ein erfolgreiches wirtschaftswissenschaftliches Studium erforderlich sind. Die Veranstaltung „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II“ (Vorlesung und Übung) vermittelt notwendige mathematische Grundkenntnisse aus dem Gebiet der Linearen Algebra.

## 3. Wirtschaftsinformatik

Gegenstand des Faches "Grundzüge der Wirtschaftsinformatik" sind Informationssysteme in Wirtschaft und Verwaltung, deren Aufbau und Funktionsweise anhand von grundlegenden Modellen der Unternehmung, des Informationssystems der Unternehmung und der betrieblichen Anwendungssysteme behandelt werden. Parallel dazu erfolgt eine Einführung in konzeptuelle Grundlagen und Nutzungsformen von Standard-Anwendungspaketen und des Internet.

## (4) Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung

<sup>1</sup>Die Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung setzen sich aus den Veranstaltungsblocken „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“, „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“, „Grundzüge des öffentlichen und privaten Rechts I“, „Statistik“, einer Wirtschaftsfremdsprache sowie den Veranstaltungsblocken „Grundzüge des öffentlichen und privaten Rechts II“ und „Formale Modelle und Methoden in den Wirtschaftswissenschaften“ zusammen. <sup>2</sup>Die Wirtschaftsfremdsprache sowie die Veranstaltungsblocke „Grundzüge des öffentlichen und privaten Rechts II“ und „Formale Modelle und Methoden in den Wirtschaftswissenschaften“ können dabei alternativ gewählt werden.

<sup>3</sup>Detaillierte Empfehlungen für die Planung des Studienverlaufs, die Angaben zum Inhalt der Lehrveranstaltungen und die Kennzeichnung der Pflichtveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienführer.

## 1. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre

Die Vorlesungen und Übungen zu „Mikroökonomie I“ und „Mikroökonomie II“ bieten eine Einführung in Inhalte und Methoden der mikroökonomischen Theorie. Vermittelt werden insbesondere Grundkenntnisse der Haushaltstheorie, der Unternehmenstheorie und der Preistheorie sowie grundlegende Anwendungen in der Wirtschaftspolitik. Die Vermittlung von mikroökonomischem Grundlagenwissen soll in die Lage versetzen, wichtige ökonomische Zusammenhänge und Probleme aus einzelwirtschaftlicher Sicht verstehen und beurteilen zu können.

Die Vorlesungen und Übungen „Makroökonomie I“ und „Makroökonomie II“ bieten eine Einführung in Inhalte und Methoden der makroökonomischen Theorie. Behandelt werden insbesondere die Bereiche „Beschäftigung“, „Geld“, „Inflation“ und „Stabilisierung“ sowie Anwendungen der makroökonomischen Theorie in der Wirtschaftspolitik. Die Vermittlung von makroökonomischem Grundlagenwissen soll in die Lage versetzen, wichtige ökonomische Zusammenhänge aus gesamtwirtschaftlicher Sicht verstehen und beurteilen zu können.

## 2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre

In sechs zu wählenden Einzelveranstaltungen (Vorlesungen und Übungen) soll insbesondere an die betrieblichen Bereiche von Produktion und Logistik, Absatzwirtschaft, Personal und Organisation, Unternehmensfinanzierung I, Externer Rechnungslegung der Unternehmung sowie Kostenrechnung und Controlling herangeführt werden. Hierbei sollen die inhaltlichen Grundlagen des Faches, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben werden, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

## 3. Grundzüge des öffentlichen und privaten Rechts I

In der Veranstaltung „Öffentliches Recht I“ (Vorlesung und fallbezogene Übungen) werden die Verfassungsorgane, das Gesetzgebungsverfahren und die allgemeinen Grundrechtslehren in der Bundesrepublik Deutschland dargestellt sowie eine Einführung in das allgemeine Verwaltungsrecht gegeben. Erörtert wird das Verwaltungshandeln, insbesondere der Verwaltungsakt, und der entsprechende verwaltungsrechtliche Rechtsschutz. Durch die Vermittlung dieser Grundkenntnisse soll die Erfassbarkeit und Berechenbarkeit der inhaltlich verschiedenen Rechtsmaterien des öffentlichen Rechts ermöglicht und sein Einfluss auf die Wirtschaft aufgezeigt werden.

Die Veranstaltung „Privatrecht I“ (Vorlesung und fallbezogene Übung) dient der Einführung in die Grundlagen des Vertragsrechts (Zustandekommen, Wirksamwerden, Durchführung und Beendigung, Vertragshaftung und AGB-Recht), der Vermittlung eines Überblicks über relevante Vertragstypen (Kaufvertrag, Miete, Darlehen, Dienst- und Werkvertrag) sowie der Darstellung des Deliktrechts (unerlaubte Handlung). Sie demonstriert damit die Wechselwirkungen von wirtschaftlichem Handeln und (privatem) Recht.

#### 4. Statistik

Schwerpunkte der Grundausbildung im Fach "Statistik" (Vorlesung und Übung zu „Methoden der Statistik I“ und „Methoden der Statistik II“) liegen im Bereich der Beschreibenden (Deskriptiven) Statistik und der Schließenden (Induktiven) Statistik. Gegenstand der Beschreibenden Statistik sind Grundlagen und Methoden zur Analyse zeitunabhängiger und zeitabhängiger Daten. Gegenstand der Schließenden Statistik sind die Grundlagen der Wahrscheinlichkeitstheorie, ein- und mehrdimensionale Wahrscheinlichkeitsverteilungen, Stichprobenverteilungen sowie die in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften gebräuchlichen Schätz- und Testverfahren.

#### 5a. Wirtschaftsfremdsprachen

Im Rahmen der Sprachenausbildung sollen die Studentinnen und Studenten durch den Erwerb fundierter Sprachkenntnisse und der volks- bzw. betriebswirtschaftlichen Fachterminologie in die Lage versetzt werden, in mindestens einer der angebotenen Fremdsprachen (Wirtschaftsenglisch, Wirtschaftsfranzösisch, Wirtschaftsitalienisch, Wirtschaftsspanisch oder Wirtschaftsrussisch; jeweils drei Veranstaltungen) zu kommunizieren und sich in der Fachliteratur zurechtzufinden, insbesondere im Hinblick auf einen anschließenden Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule oder ein Praktikum bei einer Firma im Ausland. Daher liegt der Schwerpunkt der Lehrveranstaltungen auf der Vermittlung des korrekten Sprachgebrauchs und der Fachterminologie, wobei kulturelle Besonderheiten des jeweiligen Landes berücksichtigt werden.

#### 5b. Grundzüge des öffentlichen und privaten Rechts II

„Öffentliches Recht II“ dient der Vertiefung der Veranstaltung „Öffentliches Recht I“, vor allem im Bereich der wirtschaftlich relevanten Einzelgrundrechte, des Staatsorganisationsrechts und der verschiedenen Handlungsformen der Verwaltung. Überdies werden die verfassungsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Klagearten behandelt. Die Vorlesungen werden von Übungen begleitet, in denen die Anwendung des Rechts anhand kurzer Fallbeispiele praktiziert werden soll.

„Privatrecht II“ zielt auf eine Vertiefung des Lehrstoffs von „Privatrecht I“ (Vertragshaftung und AGB-Recht), auf die Behandlung moderner Vertragstypen (Factoring, Leasing, Franchising, Computerverträge) und auf die Darstellung des Bereicherungsrechts, der Produzentenhaftung und des Sachenrechts. Die Vorlesungen werden von Übungen begleitet, in denen die Anwendung des Rechts anhand kurzer Fallbeispiele praktiziert werden soll.

#### 5c. Formale Modelle und Methoden in den Wirtschaftswissenschaften

Das Fach „Formale Modelle und Methoden in den Wirtschaftswissenschaften“ setzt sich aus zwei Teilbereichen zusammen. Im Rahmen der Vorlesung und Übung „Dynamische Optimierung und Stabilität“ wird eine Einführung in Differenzen- und Differentialgleichungen sowie in die Variationsrechnung und Kontrolltheorie anhand ökonomischer Modelle gegeben. Im Rahmen der Vorlesung und Übung „Statische Optimierung und Entscheidungstheorie“ werden Anwendungen verschiedener mathematischer Optimierungsverfahren auf statische (nicht zeitabhängige) ökonomische Probleme vorgeführt sowie eine Einführung in ein- und mehrstufige Entscheidungen bei Sicherheit, Risiko und Unsicherheit gegeben.

## § 8 Studieninhalte des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium dient der Vertiefung der Inhalte des Grundstudiums sowie der Vermittlung spezieller Inhalte auf den Gebieten der Wahlpflichtfächer.
- (2) Das Hauptstudium umfasst
  1. das Fach „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“,
  2. das Fach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“,
  3. erstes Wahlpflichtfach aus dem Bereich der Fächergruppe I gemäß Anhang,
  4. zweites Wahlpflichtfach aus dem Bereich der Fächergruppe II gemäß Anhang,
  5. drittes Wahlpflichtfach aus dem Bereich der Fächergruppe III gemäß Anhang.

### (3) Fächer des Hauptstudiums<sup>1</sup>

#### 1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre

Im Fach „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ sollen intensive Kenntnisse in einigen wesentlichen Teilgebieten der Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft erworben werden.

Von den insgesamt angebotenen Veranstaltungen sind im flexiblen Prüfungssystem neun frei zu wählende Veranstaltungen zu besuchen und zu acht dieser Veranstaltungen sind Teilprüfungen abzulegen.

#### 2. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Das Fach "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre" dient der Vertiefung und Ergänzung der wirtschaftswissenschaftlichen Querschnittsausbildung. Angeboten werden acht Lehrveranstaltungen (Vorlesungen und Übungen), die Bezüge zu den angebotenen speziellen Betriebswirtschaftslehren (Fächergruppe II) aufweisen, sich aber nicht mit diesen decken.

Zu vier der angebotenen acht Veranstaltungen sind im flexiblen Prüfungssystem Teilprüfungen abzulegen.

#### 3. Erstes Wahlpflichtfach

Durch das Studium eines Faches aus dem Bereich der speziellen Volkswirtschaftslehren (Fächergruppe I gemäß Anhang) soll durch die Vermittlung vertiefter Kenntnisse an Problemstellungen in Spezialgebieten der Volkswirtschaftslehre herangeführt werden.

#### 4. Zweites Wahlpflichtfach

Das zweite Wahlpflichtfach ist der Fächergruppe II gemäß Anhang zu entnehmen. Zur Auswahl steht neben den Fächern "Allgemeine Wirtschaftsinformatik" und "Allgemeines Wirtschaftsrecht" der Bereich der speziellen Volks- und Betriebswirtschaftslehren sowie eine Reihe wirtschaftswissenschaftlicher bzw. wirtschaftswissenschaftlich ausgerichteter Fächer.

---

<sup>1</sup> Im folgenden werden nur grobe Hinweise zu den Inhalten der einzelnen Fächer gegeben. Die Einzelheiten sind jeweils dem von der Fakultät herausgegebenen Studienführer zu entnehmen.

## 5. Drittes Wahlpflichtfach

Das dritte Wahlpflichtfach ist der Fächergruppe III gemäß Anhang zu entnehmen. Es besteht die Option, auch ein nicht primär wirtschaftswissenschaftliches Fach zu wählen. Hierzu zählen die in der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften angebotenen sozialwissenschaftlichen Fächer und ausgewählte Fächer aus anderen Fakultäten.

## § 9 Lehrveranstaltungen

Die Studieninhalte werden im Grundstudium überwiegend in Form von Vorlesungen, Übungen und Proseminaren, im Hauptstudium überwiegend in Form von Vorlesungen, Übungen, Hauptseminaren und Kolloquien vermittelt.

### (1) Vorlesungen:

<sup>1</sup>Sie dienen dazu, Gegenstand und Inhalt von Teilgebieten der einzelnen Fächer darzulegen und zu erörtern. <sup>2</sup>Die Teilnehmerzahl ist nicht beschränkt.

### (2) Proseminare:

<sup>1</sup>Sie dienen innerhalb des Grundstudiums der Vertiefung, Intensivierung und Ergänzung der erworbenen Fachkenntnisse. <sup>2</sup>Es soll auch die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten vermittelt werden. <sup>3</sup>Die Teilnehmerzahl ist in der Regel beschränkt.

### (3) Hauptseminare:

<sup>1</sup>Hauptseminare sind Veranstaltungen des Hauptstudiums, in denen mit Studenten höherer Semester (Fortgeschrittenen) fachspezifische Fragestellungen erarbeitet und diskutiert werden. <sup>2</sup>Sie dienen dem Erwerb vertiefter Kenntnisse der Problembereiche einzelner Fächer und Teilgebiete und bieten Gelegenheit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten. <sup>3</sup>Grundkenntnisse der jeweiligen Fächer werden vorausgesetzt. <sup>4</sup>Die Teilnehmerzahl ist in der Regel beschränkt.

### (4) Übungen:

<sup>1</sup>Sie dienen innerhalb des Grund- und Hauptstudiums dem Erwerb notwendiger methodischer und inhaltlicher Kenntnisse. <sup>2</sup>Der Stoff des Grund- und Hauptstudiums wird vertieft und ergänzt sowie in der Regel anhand von Übungsaufgaben oder Übungsfällen erarbeitet. <sup>3</sup>Übungen bieten die Möglichkeit, die in Vorlesungen, Proseminaren und Hauptseminaren erworbenen Kenntnisse anzuwenden und zu erweitern. <sup>4</sup>Die Teilnehmerzahl ist in der Regel beschränkt.

## (5) Kolloquien:

<sup>1</sup>Sie dienen dazu, im persönlichen Gespräch und im gegenseitigen Meinungsaustausch zwischen Hochschullehrern und Studenten Spezialprobleme eines Faches zu erörtern und zu lösen. <sup>2</sup>Die Teilnehmerzahl ist beschränkt.

## § 10 Studienpläne

<sup>1</sup>Die inhaltliche Ausfüllung der Studienordnung (Studienpläne der einzelnen Prüfungsfächer) ergibt sich aus dem Studienführer. <sup>2</sup>Der Studienführer gibt, gegliedert nach Fächern und Fachsemestern, Empfehlungen für den Studienverlauf und enthält für jede Lehrveranstaltung Angaben zu Inhalt, Stundenzahl (Semesterwochenstunden), Typ der Lehrveranstaltung, Zyklus, Zugangsvoraussetzungen und Erwerb von Leistungsnachweisen (Scheinen).

## § 11 Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise (Scheine) werden grundsätzlich als Nachweise der individuellen Leistung vergeben.

(2) <sup>1</sup>Eine Voraussetzung für das Bestehen der Diplomvorprüfung ist je ein mindestens mit „ausreichend“ bewerteter Leistungsnachweis (Schein) in den folgenden Teilfächern des Fachgebietes „Grundlagen und Methoden der Wirtschaftswissenschaften“:

1. Betriebliches Rechnungswesen;
2. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler;
3. Wirtschaftsinformatik.

<sup>2</sup>Die Leistungsnachweise (Scheine) setzen je eine bestandene Klausur von zweistündiger Dauer in den genannten Teilfächern voraus (1 Stunde = 60 Minuten).

(3) Eine Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit ist ein mindestens mit „ausreichend“ bewerteter Leistungsnachweis in demjenigen Fach, aus dem das Thema der Diplomarbeit entnommen ist.

- (4) Der Versuch zum Erwerb der Leistungsnachweise kann innerhalb der Frist des § 12 Abs. 11 zu den regulären Terminen zweimal wiederholt werden.

## § 12 Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Die beiden Studienabschnitte des Diplom-Studiengangs „Volkswirtschaftslehre“ werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. <sup>2</sup>Den ordnungsgemäßen Abschluss des Grundstudiums bildet die Diplomvorprüfung, den ordnungsgemäßen Abschluss des Hauptstudiums die Diplomprüfung.
- (2) <sup>1</sup>Diplomvorprüfungsleistungen werden in Form von Klausurarbeiten, Diplomprüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten, mündlichen Prüfungen, Seminarleistungen und der Diplomarbeit erbracht. <sup>2</sup>Für jede Prüfungskandidatin und jeden Prüfungskandidaten wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto für bestandene Prüfungsleistungen und ein Maluspunktekonto für nicht bestandene Prüfungsleistungen geführt. <sup>3</sup>Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann eine Kandidatin bzw. ein Kandidat jederzeit in den Stand der eigenen Konten Einsicht nehmen.
- (3) <sup>1</sup>Nicht bestandene schriftliche Prüfungsleistungen können grundsätzlich einmal zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung einer Teilprüfung ist zulässig, wenn die Summe der Maluspunkte aller Prüfungsfächer im Rahmen der Diplomvorprüfung den Wert von 53, im Rahmen der Diplomprüfung den Wert 50 nicht übersteigt.
- (4) <sup>1</sup>In der Regel finden Klausurarbeiten jeweils nach Ende der Vorlesungszeit eines Semesters, mündliche Prüfungen jeweils zu Beginn eines Semesters statt. <sup>2</sup>Seminarleistungen werden während der Vorlesungs- und/oder der vorlesungsfreien Zeit erbracht. <sup>3</sup>Zur Teilnahme an einer Klausurarbeit, zur Ablegung einer Seminarleistung sowie zur Teilnahme an einer mündlichen Prüfung ist jeweils eine Anmeldung beim Prüfungsamt über das WWW-gestützte FlexNow-System erforderlich. <sup>4</sup>Diese Anmeldung gilt zugleich als bedingte Anmeldung zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung zum nächsten regulären Prüfungstermin.
- (5) Die Termine für die Anmeldung zur schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen werden unter Angabe einer Ausschlussfrist zu Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters, die Prüfungstermine und die Prüferinnen und Prüfer spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfungen durch Aushang bekannt gegeben.
- (6) <sup>1</sup>Gegenstand der Diplomvorprüfung sind die Inhalte des Grundstudiums. <sup>2</sup>Die Diplomvorprüfung dient dem Nachweis, dass sich die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat mit den inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre,

Rechtswissenschaft, Statistik und Wirtschaftsfremdsprachen vertraut gemacht hat und sich die Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die erforderlich sind, um das Hauptstudium mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben.

(7) <sup>1</sup>Die Diplomvorprüfung findet semesterbegleitend statt und erstreckt sich auf die Prüfungsfächer:

1. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre,
2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre,
3. Grundzüge des öffentlichen und privaten Rechts I,
4. Statistik,
5. „Formale Modelle und Methoden in den Wirtschaftswissenschaften“ oder „Grundzüge des öffentlichen und privaten Rechts II“ oder eine Wirtschaftsfremdsprache.

<sup>2</sup>Die Gliederung des Grundstudiums und die Aufteilung in Semesterwochenstunden im Einzelnen sind Anhang I zu entnehmen. <sup>3</sup>Dieser gibt auch einen Überblick über den Umfang der jeweils zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(8) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung sollte im ersten Semester des Grundstudiums gestellt werden, da schon am Ende des ersten Semesters die ersten Teilprüfungsleistungen erbracht werden können. <sup>2</sup>Die Zulassung setzt voraus, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat

1. immatrikuliert ist,
2. im Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ oder in einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang nicht eine Diplom(vor)prüfung endgültig nicht bestanden hat,
3. nicht unter Verlust des Prüfungsanspruchs in einem solchen Studiengang exmatrikuliert worden ist.

(9) <sup>1</sup>Im zweiten Fachsemester können zwei „Freiversuche“, im dritten Fachsemester ein „Freiversuch“ für die (Teil-)Prüfungsleistungen nach Absatz 7 (Tabelle) beantragt werden. <sup>2</sup>Bei Geltendmachung eines Freiversuchs wird eine nicht bestandene Prüfungsleistung annulliert oder kann eine bestandene Prüfungsleistung zur Verbesserung der Note wiederholt werden.

(10) <sup>1</sup>Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn

1. in den Teilfächern des Fachgebietes „Methoden der Wirtschaftswissenschaften“ gem. § 7 Abs. 3 und
2. in den Prüfungsleistungen der Fächer gem. § 7 Abs. 4

mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde.

<sup>2</sup>Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich nur aus den mit Kreditpunkten gewichteten Noten der Prüfungsfächer nach Nr. 2; die Noten in den Fächern nach Nr. 1 bleiben außer Betracht.

<sup>3</sup>Sie werden aber nachrichtlich im Diplomprüfungszeugnis ausgewiesen.

- (11) <sup>1</sup>Erfolgt die Meldung zu den (Teil-) Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung nicht so rechtzeitig, dass alle (Teil-) Prüfungsleistungen gemäß § 7 Abs. 4 zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt werden können, oder wird eine Teilprüfung, zu der eine Meldung erfolgte, nicht abgelegt oder wird bei der Meldung zur letzten (Teil-) Prüfung nicht nachgewiesen, dass die Voraussetzungen gem. § 11 Abs. 2 erfüllt sind, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>2</sup>Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind unschädlich.
- (12) <sup>1</sup>Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums „Volkswirtschaftslehre“. <sup>2</sup>Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienfaches überblickt und die Fähigkeit besitzt, zur Lösung volkswirtschaftlicher Probleme die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse des Studienfaches selbständig anzuwenden.
- (13) <sup>1</sup>Die Diplomprüfung umfasst drei Teile:
1. die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit),
  2. schriftliche Teilprüfungen in den folgenden Prüfungsfächern:
    - a) Allgemeine Volkswirtschaftslehre,
    - b) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
    - c) Erstes Wahlpflichtfach aus dem Bereich der Fächergruppe I gemäß Anhang III,
    - d) Zweites Wahlpflichtfach aus dem Bereich der Fächergruppe II gemäß Anhang III,
    - e) Drittes Wahlpflichtfach aus dem Bereich der Fächergruppe III gemäß Anhang III.

3. Mündliche Teilprüfungen in den Fächern gem. Absatz 2 Buchst. c – e.

<sup>2</sup>In den Prüfungsfächern sind (Teil-) Prüfungsleistungen gemäß der Aufstellung in Anhang II zu erbringen. <sup>3</sup>Beim dritten Wahlpflichtfach und entsprechender Fächerwahl kann die Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gegebenenfalls andere als die in Nr. 2 Buchst. e und Nr. 3 beschriebenen Prüfungsregelungen vorsehen.

- (14) Für die einzelnen Teile der Diplomprüfung gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen:

1. Zum Teil 2 kann zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung bestanden hat. Näheres sowie die vorläufige Zulassung (bei einer hinreichenden Zahl von Kreditpunkten im Grundstudium) regelt § 22 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Diplom-Studiengänge.
2. Zum Teil 3 kann zugelassen werden, wer alle schriftlichen Teilprüfungsleistungen des jeweiligen Prüfungsfaches bestanden hat.
3. Zum Teil 1 kann zugelassen werden, wer zum Teil 2 zugelassen ist und die in § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Diplom-Studiengänge genannten Voraussetzungen erfüllt hat,

- (15) <sup>1</sup>Mit der Diplomarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat in der Lage ist, das gestellte Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Im Falle einer Diplomarbeit, die nicht einem volkswirtschaftlichen Fach entnommen ist, muss das Thema einen volkswirtschaftlichen Bezug aufweisen. <sup>3</sup>Für die Bearbeitung des Diplomarbeitsthemas ist ein Zeitraum von drei Monaten vorgesehen. <sup>4</sup>Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit ist ein mindestens mit „ausreichend“ bewerteter Leistungsnachweis in demjenigen Fach, aus dem das Thema der Diplomarbeit entnommen ist.

- (16) <sup>1</sup>Die Fachnote eines Diplomprüfungsfaches errechnet sich als das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, mit den Kreditpunkten gewichtete arithmetische Mittel der einzelnen Teilprüfungsleistungen. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich als das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, mit den Kreditpunkten gewichtete arithmetische Mittel der einzelnen Fachnoten.

- (17) <sup>1</sup>Im Rahmen der Diplomprüfung sind bis zum sechsten Fachsemester Freiversuche für insgesamt vier der schriftlichen Teilprüfungen aus der Reihe der Prüfungsfächer „Allgemeine Volkswirt-

schaftslehre“, „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ und den drei Wahlpflichtfächern erlaubt.<sup>2</sup>Davon dürfen im sechsten Fachsemester nur zwei Freiversuche gesetzt werden.<sup>3</sup>Fällt das Studienjahr im Ausland in oben genannten Zeitraum, so erhöht sich die Fachsemesterzahl entsprechend der Dauer des Pflichtstudienaufenthaltes an der ausländischen Universität.<sup>4</sup>Bei Geltendmachung eines Freiversuchs wird eine nicht bestandene Prüfungsleistung annulliert oder kann eine bestandene Prüfungsleistung zur Verbesserung der Note wiederholt werden.

(18) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn

1. die Diplomarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist,
2. in allen schriftlichen Teilprüfungen der Prüfungsfächer gem. Abs. 13 Nr. 2 mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde,
3. jede der mündlichen Prüfungen gem. Abs. 13 Nr. 3 mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist und
4. die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum im Sinne der Praktikantenordnung vom 1. September 1991 in der jeweils gültigen Fassung nachgewiesen ist.

### **§ 13 Anerkennung von Studienleistungen**

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in gleichen oder anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands erbracht worden sind, richtet sich nach § 7 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

### **§ 14 Fachstudienberatung**

<sup>1</sup>Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge (Betriebswirtschaftslehre, Europäische Wirtschaft, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftspädagogik) durchgeführt. <sup>2</sup>Sie soll insbesondere nach nicht bestandenen Prüfungsleistungen im Grundstudium in Anspruch genommen werden.

### **§ 15 Schlussbestimmung**

- (1) Änderungen der Studienordnung sollen im Interesse der Kontinuität des Studiengangs vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen jeweils frühestens nach der Zeit vorgenommen werden, die zur Absolvierung eines Studienabschnitts erforderlich ist.
- (2) Wesentliche Änderungen der Studieninhalte können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen nur für diejenigen Studenten wirksam werden, die nach Inkrafttreten der Studienordnung den geänderten Studienabschnitt beginnen.

## § 16 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Die Studienordnung für den Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Dezember 2001 (KWMBI II 2003 S.173), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. September 2005 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2005/2005-67.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-67.pdf)) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.  
<sup>2</sup>Hiervon unberührt sind Übergangsregelungen, die im Rahmen von Satzungen zur Änderung der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Dezember 2001 getroffen wurden.

## Anhang I: Gliederung des Grundstudiums und zu erbringende Prüfungsleistungen

Die Pflichtveranstaltungen sind im einzelnen mit folgenden Semesterwochenstunden (SWS) aufgeteilt (V = Vorlesung, Ü = Übung oder Proseminar):

| Prüfungsfach  | V/Ü | Teilprüfungen |     |  |
|---|-----|---------------|-----|--|
|   |     | PD            | K/M | Bezeichnung  |
| Grundlagen und Methoden der Wirtschaftswissenschaften<br>In diesen Fächern muss ein mit mindestens „ausreichend“ bewerteter Leistungsnachweis (Schein) erbracht werden.   | 2/1 | 120           | -   | Betriebliches Rechnungswesen                                       |
|   | 4/2 | 120           | -   | Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler<br>Wirtschaftsinformatik |
|   | 4/2 | 120           | -   |  |
| (1) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre   | 2/1 | 60            | 6   | Mikroökonomie I  |
|   | 2/1 | 60            | 6   | Mikroökonomie II   |
|   | 2/1 | 60            | 6   | Makroökonomie I  |
|   | 2/1 | 60            | 6   | Makroökonomie II   |
| (2) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre<br>Das Fach „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ ist bestanden, wenn in sechs vom Prüfungskandidaten selbst zu bestimmenden Teilprüfungen jeweils mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. | 2/1 | 60            | 6   | Produktion und Logistik  |
|   | 2/1 | 60            | 6   | Absatzwirtschaft   |
|   | 2/1 | 60            | 6   | Personal und Organisation  |
|   | 2/1 | 60            | 6   | Unternehmensfinanzierung I   |
|   | 2/1 | 60            | 6   | Externe Rechnungslegung der Unternehmung                           |
|   | 2/1 | 60            | 6   | Kostenrechnung und Controlling                                     |
|   | 2/1 | 60            | 6   | Internationales Management   |
| (3) Grundzüge des öffentlichen und privaten Rechts I  | 2/1 | 60            | 6   | Öffentliches Recht I   |
|   | 2/1 | 60            | 6   | Privatrecht I  |
| (4) Statistik   | 6/2 | 180           | 15  | Statistik  |
| (5a) Wirtschaftsfremdsprache <sup>1</sup><br><b>Oder:</b>   | -/6 | 120           | 12  | Wirtschaftsfremdsprache  |
| (5b) Grundzüge des öffentlichen und privaten Rechts II<br><b>Oder:</b>  | 2/1 | 60            | 6   | Öffentliches Recht II  |
|   | 2/1 | 60            | 6   | Privatrecht II   |
| (5c) Formale Modelle und Methoden in den Wirtschaftswissenschaften  | 2/1 | 60            | 6   | Dynamische Optimierung und Stabilität                              |
|   | 2/1 | 60            | 6   | Statische Optimierung und Entscheidungstheorie                     |

1 Zur Auswahl stehen:

- Wirtschaftsenglisch
- Wirtschaftsfranzösisch
- Wirtschaftsitalienisch
- Wirtschaftsrussisch
- Wirtschaftsspanisch

V/Ü = Semesterwochenstunden Vorlesung/Übung

PD = Prüfungsdauer in Minuten

K/M = Kreditpunkte/Maluspunkte

## Anhang II: Gliederung des Hauptstudiums und zu erbringende Prüfungsleistungen

Die Pflichtveranstaltungen sind im einzelnen mit folgenden Semesterwochenstunden (SWS) aufgeteilt (V = Vorlesung, Ü = Übung oder Hauptseminar):

| Prüfungsfach  | V/<br>Ü | Teilprüfungen |   |   |  |
|---|---------|---------------|---|---|--|
|   |         | PD            | K | M | Bezeichnung  |
| (1) Allgemeine Volkswirtschaftslehre  |         |               |   |   | Schriftliche Teilprüfungen                                   |
| Das Fach „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ ist bestanden, wenn in acht der nebenstehend genannten Teilprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. Der Prüfungskandidat kann sechs der acht Teilprüfungsleistungen für die Bildung der Fachnote bestimmen. | 2/1     | 60            | 6 | 6 | Öffentliche Finanzen 1: Einführung in die Finanzwissenschaft |
|   | 2/1     | 60            | 6 | 6 | Öffentliche Finanzen 2: Finanzpolitik                        |
|   | 2/1     | 60            | 6 | 6 | Einführung in die Internationalen Wirtschaftsbeziehungen     |
|   | 2/1     | 60            | 6 | 6 | Konjunktur, Inflation und Stabilität                         |
|   | 2/1     | 60            | 6 | 6 | Intertemporale Makroökonomik                                 |
|   | 2/1     | 60            | 6 | 6 | Arbeitsmarkt und Beschäftigung                               |
|   | 2/1     | 60            | 6 | 6 | Einführung in die empirische Makroökonomik (Ökonometrie I)   |
|   | 2/1     | 60            | 6 | 6 | Einführung in die empirische Mikroökonomik (Ökonometrie II)  |
|   | 2/1     | 60            | 6 | 6 | Einkommensverteilung und Einkommensumverteilung              |
|   | 2/1     | 60            | 6 | 6 | Wachstum und Struktur  |
|   | 2/1     | 60            | 6 | 6 | Angewandte Mikroökonomik                                     |
| (2) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre   |         |               |   |   | Schriftliche Teilprüfungen                                   |

|  |     |    |   |   |   |
|--|-----|----|---|---|---|
| Das Fach "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre" ist bestanden, wenn in vier der vom Prüfungskandidaten selbst aus den nebenstehend genannten Teilprüfungen zu bestimmenden Teilprüfungen mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde. | 2/1 | 60 | 6 | 6 | Strategisches Management                    |
|  | 2/1 | 60 | 6 | 6 | Produktions- und Logistikmanagement         |
|  | 2/1 | 60 | 6 | 6 | Unternehmensbesteuerung und -entwicklung    |
|  | 2/1 | 60 | 6 | 6 | Unternehmensfinanzierung III                |
|  | 2/1 | 60 | 6 | 6 | Marketing und Umwelt                        |
|  | 2/1 | 60 | 6 | 6 | Internationalisierung und Unternehmensethik |
|  | 2/1 | 60 | 6 | 6 | Wachstumsorientierte Unternehmensführung    |
|  | 2/1 | 60 | 6 | 6 | Technologie- und Innovationsmanagement      |
|  | 2/1 | 60 | 6 | 6 |   |

|   |     |     |    |                |   |
|---|-----|-----|----|----------------|---|
| (3) Wahlpflichtfach der Fächergruppe I gemäß Anhang   | 5/7 | 240 | 24 | 24             | Schriftliche Teilprüfung(en) <sup>1</sup> |
|   |     | 20  | 12 | - <sup>2</sup> | Mündliche Teilprüfung                     |
| (4) Wahlpflichtfach der Fächergruppe II gemäß Anhang  | 5/7 | 240 | 24 | 24             | Schriftliche Teilprüfung(en) <sup>1</sup> |
|   |     | 20  | 12 | - <sup>2</sup> | Mündliche Teilprüfung                     |
| (5) Wahlpflichtfach der Fächergruppe III gemäß Anhang | 5/7 | 240 | 24 | 24             | Schriftliche Teilprüfung(en) <sup>1</sup> |
|   |     | 20  | 12 | - <sup>2</sup> | Mündliche Teilprüfung                     |
| (6) Diplomarbeit                                      |     |     | 36 | - <sup>2</sup> | Diplomarbeit                              |

1 Die Einzelheiten der Prüfungsmodalitäten sind fachspezifisch festgelegt und können dem Studienführer entnommen werden. Bis zu einem Drittel aller Kreditpunkte eines Prüfungsfaches können als Seminarleistungen erbracht werden.

2 Keine zweite Wiederholungsmöglichkeit

V/Ü = Semesterwochenstunden Vorlesung/Übung  
 PD = Prüfungsdauer in Minuten  
 K, M = Kreditpunkte, Maluspunkte

## **Anhang III: Wahlpflichtfächer in der Diplomprüfung**

### **Fächergruppe I (für das erste Wahlpflichtfach)**

1. Empirische Makroökonomik
2. Finanzwissenschaft
3. Internationale Wirtschaftsbeziehungen
4. Sozialpolitik
5. Versicherungsökonomik

### **Fächergruppe II (für das zweite Wahlpflichtfach)**

1. Allgemeine Wirtschaftsinformatik
  2. Allgemeines Wirtschaftsrecht
  3. Arbeits- und Sozialrecht
  4. Automobilwirtschaft
  5. Betriebliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung
  6. Büro- und Verwaltungsautomation
  7. Europäisches Gemeinschaftsrecht
  8. Finanzwirtschaft
  9. Industrielle Anwendungssysteme
  10. Internationales Management
  11. Logistik und logistische Information
  12. Marketing
  13. Öffentliches Recht
  14. Personalwirtschaft und Organisation
  15. Praktische Informatik
  16. Privatrecht, insbesondere Wirtschaftsrecht
  17. Statistik
  18. Steuerrecht
  19. Systementwicklung und Datenbankanwendung
  20. Unternehmensführung und Controlling
  - 21- Wirtschaftspädagogik
- Sowie alle Fächer der Fächergruppe I

### **Fächergruppe III (für das dritte Wahlpflichtfach)**

1. Arbeitswissenschaft
  2. Bevölkerungswissenschaft
  3. Europäische Politik
  4. Philosophie und Ethik
  5. Politikwissenschaft: Internationale Politik
  6. Politikwissenschaft: Politische Soziologie
  7. Politikwissenschaft: Politische Systeme
  8. Politikwissenschaft: Politische Theorie
  9. Sozialwissenschaftliche Europaforschung
  10. Soziologie
  11. Urbanistik und Sozialplanung
  12. Verwaltungswissenschaft
  13. Wirtschafts- und Organisationspsychologie
  14. Wirtschafts- und Innovationsgeschichte
- Sowie alle Fächer der Fächergruppe II

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 20 Abs. 4 BayHSchG vom 11. März 2008.**

**Bamberg, 31. März 2008**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert**

**Präsident**

**Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.**